



**Interpellation von Karen Umbach
betreffend Umgang mit der Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei
Kindern mit einer Lese-Rechtschreibstörung (LRS)**
(Vorlage 3296.1 - 16711)

Antwort des Regierungsrats
vom 8. März 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Karen Umbach hat am 7. September 2021 eine Interpellation betreffend Umgang mit der Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Kindern mit einer Lese-Rechtschreibstörung (LRS) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 30. September 2021 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Warum wird im Kanton Zug auf Primar- und Sekundarstufe I nur der SPD als Fachstelle für die Diagnose und Empfehlung des Nachteilsausgleichs im Zusammenhang mit LRS anerkannt?

Durch die Zuständigkeit des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) werden alle Anfragen einheitlich und vergleichbar bearbeitet, beurteilt und begleitet. Der SPD praktiziert eine nahe Zusammenarbeit mit der Schule vor Ort und kennt die meisten Kinder bereits vor der Anmeldung. Durch die Zuständigkeit und den frühen Einbezug des SPD kann die Wirksamkeit der Massnahme vor Ort beurteilt und weitere Massnahmen, u. a. Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM), zum richtigen Zeitpunkt und bei allen Schülerinnen und Schülern vergleichbar eingeleitet werden. In diesem Sinne ist die Arbeit des SPD als Verlaufsdiaagnose zu verstehen und setzt nicht erst dann ein, wenn eine offizielle Anmeldung erfolgt. Zudem garantiert die Zuständigkeit des SPD eine Begleitung während der gesamten Schullaufbahn über alle Zyklen hinweg bis zum Ende der Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II.

Frage 2:

Warum muss der SPD bei einem bereits komplett vorliegenden Fachgutachten nochmals teure und zeittreibende eigene Abklärungen vornehmen?

Bei Vorliegen von anderen Fachgutachten führt der SPD in der Regel keine aufwendigen und teuren eigenen testpsychologischen Abklärungen durch. Die Ergebnisse und Befunde der Fremdgutachten bezieht der SPD bei der Beurteilung unter Anwendung der im Kanton Zug geltenden Kriterien mit ein.

Die Fachgutachten stammen oft von ausserkantonalen Institutionen oder Einzelpersonen, welche das Schulsystem, die Konzepte zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf im Kanton Zug nicht oder zu wenig gut kennen. Damit die Anfragen einheitlich und vergleichbar bearbeitet werden können mit dem Ziel, Bevorzugen durch einen Nachteilsausgleich zu verhindern, ist es erforderlich, dass Anträge durch eine mit den lokalen Begebenheiten vertraute Fachstelle beurteilt werden.

Frage 3:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese Einschränkung auf nur eine Fachstelle, den SPD?

Gemäss § 18 Abs. 1 Bst. a der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) klärt der SPD schulische Fragestellungen und erzieherische Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation bei Zuger Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit.

Das Konzept Sonderpädagogik legt auf Seite 20 fest, dass der SPD die bezeichnete Fachstelle zur Ermittlung des individuellen Bedarfs für den Kindergarten- und Schulbereich ist. Fremdgutachten werden vom SPD als Grundlage für den Antrag verwendet. Es liegt in der Kompetenz der antragsberechtigten Stelle einzuschätzen, ob weitere eigene Abklärungen für die diagnostische Entscheidungsfindung als notwendig erachtet werden. Schlussendlich entscheidet der Rektor über die Gewährung von NAM.

Abgesehen davon ist den Richtlinien Nachteilsausgleich für die Primarstufe und Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen des Kantons Zug vom April 2015 zu entnehmen, dass NAM ausschliesslich bei Schülerinnen und Schülern mit einer ausgewiesenen Behinderung zur Anwendung kommen, welche von einer Fachstelle diagnostiziert wurde. Der Nachteilsausgleich kann auch Personen mit einer schweren LRS betreffen. Der SPD ist die Fachstelle bei schweren Teilleistungsstörungen (LRS). Damit soll eine rechtsgleiche Praxis sichergestellt werden. Die genannten Richtlinien sind behördenverbindlich.

Frage 4:

Über welche Fachkompetenzen verfügt der SPD, um die Diagnose LRS zu stellen?

Die Abklärung von Teilleistungsstörungen gehört zur Grundkompetenz der Schulpsychologie. Die Fachpersonen verfügen über einen Hochschulabschluss (Universität/Fachhochschule) in Psychologie und in der Regel über einen eidgenössischen Fachtitel in Kinder- und Jugendpsychologie. Sie klären ab und erstellen Expertisen unter Einbezug entwicklungspsychologischer Kenntnisse (vgl. dazu das Stellenprofil «Schulpsychologe/Schulpsychologin» der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie Schweiz und der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie).

Frage 5a:

Auf welches Verfahren stützt sich der SPD bei der Empfehlung, ob ein Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit LRS gewährt werden soll?

Der SPD hat das «Praxishandbuch Nachteilsausgleich» verfasst, das zum Ziel hat, eine einheitliche Abklärung und Beratung zu schaffen. Darin wird insbesondere auf das Papier «Nachteilsausgleich LRS und Dyskalkulie: Voraussetzungen und Ablauf» vom 21. Mai 2015 (Beilage 1) verwiesen. Diesem ist u. a. Folgendes zu entnehmen: Damit der Nachteilsausgleich bei LRS durch den SPD geprüft und beantragt werden kann, müssen die Fachpersonen vor Ort Folgendes bestätigen können:

- Es liegt eine deutliche Minderleistung in einem Lernbereich (z. B. Lesen, Rechtschreibung) bei gleichzeitig unauffälliger Lernfähigkeit in anderen Bereichen und vermutlich durchschnittlicher allgemeiner Begabung vor.
- Massnahmen im Rahmen der Besonderen Förderung wurden getroffen.
- Eine durchschnittliche kognitive Begabung wird vermutet. Eine Lernbehinderung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zudem ist für die Beurteilung, ob ein Nachteilsausgleich gewährt werden soll, Nachstehendes zu berücksichtigen (vgl. Papier Nachteilsausgleich LRS und Dyskalkulie: SPD interne Kriterien vom 13. März 2018, Beilage 2):

- Bei der Diagnostik stützt sich der SPD auf die ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) (Ziffer F 81.0).
- Diagnostisch bedeutsam ist eine Diskrepanz zwischen tatsächlich erbrachter Teilleistung sowie der aufgrund der allgemeinen Intelligenz zu erwartenden Leistung (Diskrepanzhypothese).
- Die Tabellen, die im Papier «Nachteilsausgleich LRS und Dyskalkulie: SPD interne Kriterien» vom 13. März 2018 abgebildet sind, halten fest, mit welcher Methodik für die verschiedenen Altersgruppen die Lese- und Rechtschreibstörung (F 81.0) und die isolierte Rechtschreibstörung (F 81.1) diagnostiziert werden und welche Instrumente zur Anwendung kommen.
- Spezialfall 1. und 2. Klasse: Die Diagnose der erwähnten Störungen ist in der 1. und 2. Klasse grundsätzlich problematisch, da die Forschungslage insbesondere im Bereich der Rechenstörung nicht eindeutig und der grundlegende Schriftspracherwerb erst nach zwei Schuljahren in der Primarstufe abgeschlossen ist. In Anlehnung an die übliche Praxis im medizinischen Bereich sprechen wir in dieser Phase deshalb von einem Verdacht auf die entsprechenden Störungen, der spätestens nach der festgelegten Dauer im Rahmen einer Kontrolluntersuchung erhärtet werden muss.

Frage 5b:

Wird die Intelligenz des Kindes bzw. der Jugendlichen zum Beispiel mitberücksichtigt und wenn nein, warum nicht (bitte die SPD internen Richtlinien der Antwort beilegen)?

Ja, die Intelligenz des Kindes bzw. der Jugendlichen wird mitberücksichtigt (s. auch Antwort zur Frage 5a).

Frage 6:

Im Dokument «Nachteilsausgleich: Richtlinien für die Primarstufe und Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen» wird im Kapitel 8 das Thema Lese-Rechtschreib-Störung behandelt. In der Einleitung steht, dass bei einer schweren LRS eine Lernzielanpassung angebracht sein kann. Weiter unten wird festgehalten, dass «wenn immer möglich empfiehlt es sich, bei den Sprachfächern eine leicht tiefere Gesamtnote aufgrund einer LRS zu bevorzugen, als NAM zu bewilligen.» Zudem wird ein Nachteilsausgleich nur bei einer schweren LRS empfohlen. Aufgrund dieser Ausführungen kann der Eindruck entstehen, dass der Kanton Zug im Zusammenhang mit der Gewährung von einem Nachteilsausgleich aufgrund einer LRS eine sehr zurückhaltende Haltung vertritt. Wie lässt sich diese Haltung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz vereinbaren?

Der Eindruck täuscht. Nach strikter Anwendung der ICD-10-Kriterien dürfte der SPD Kanton Zug weniger NAM beantragen.

Im Kanton Zug werden Lern- und Leistungsstörungen insbesondere auch im Teilleistungsbereich Sprache (Lesen, Rechtschreibung) immer zuerst mit Massnahmen der Besonderen Förderung vor Ort aufgefangen. Dazu zählt u. a. auch der Verzicht auf die Notengebung in einem Teilbereich des Fachs Deutsch (vgl. Richtlinien Besondere Förderung des Amtes für gemeindliche Schulen des Kantons Zug, 2. Aufl., S. 18). Was in anderen Kantonen bereits unter NAM läuft, wird im Kanton Zug ohne langwierige und aufwendige test-diagnostische Abklärungen durch Fachstellen niederschwellig vor Ort umgesetzt.

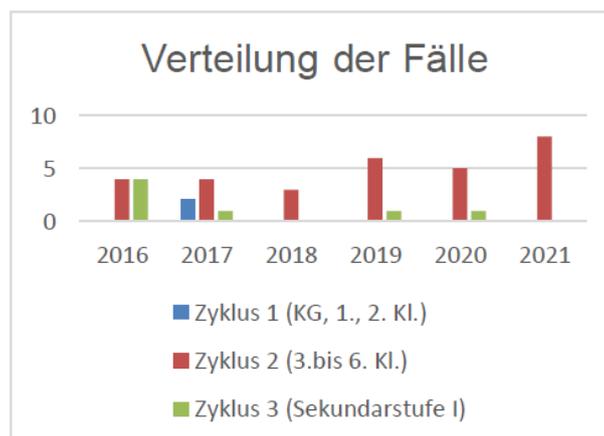
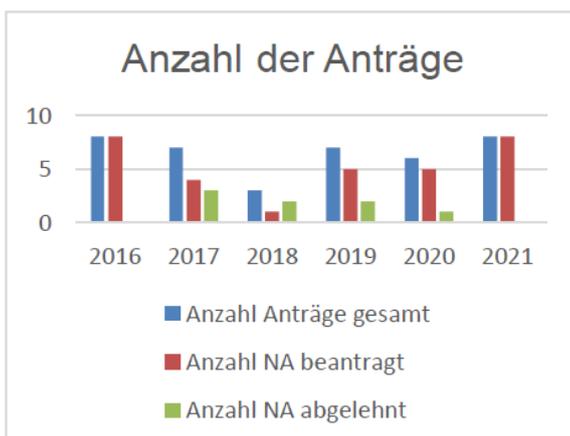
Wenn die niederschweligen Massnahmen vor Ort keinen Erfolg zeigen und sich die Frage nach einer Behinderung oder Invalidität stellt, erfolgt eine Beurteilung durch den SPD. Dabei wendet der SPD u. a. das Diskrepanzkriterium an. Damit ist gemeint, dass die Diskrepanz zwischen

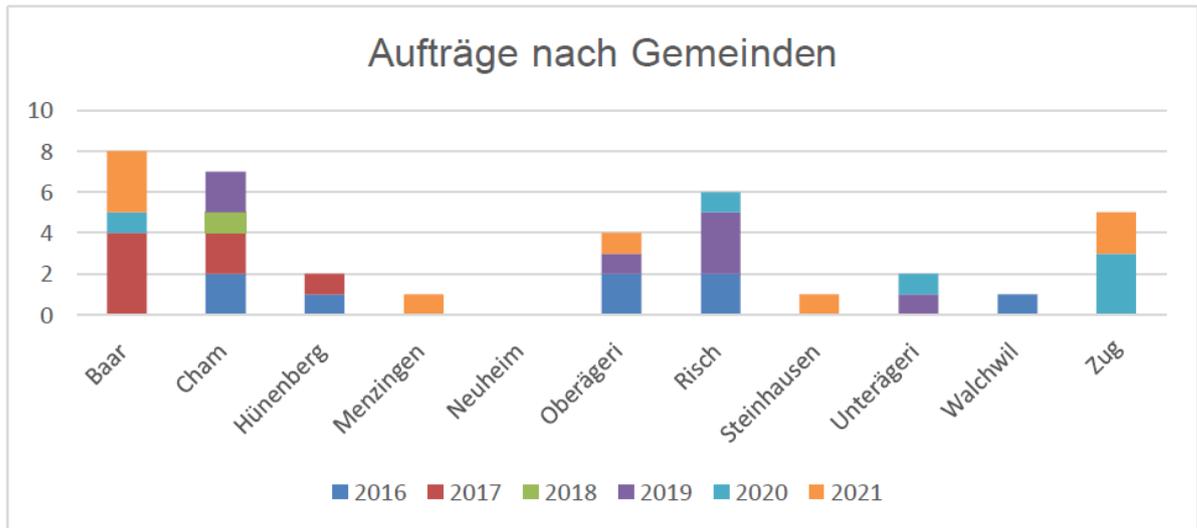
tatsächlich erbrachter Leistung im Lesen oder Schreiben und der aufgrund der allgemeinen Intelligenz zu erwartenden Leistung gemessen wird. Das für eine Diagnose notwendige Ausmass dieser Diskrepanz wird mit der sog. Standardabweichung berechnet. Die ICD-10 legt fest, dass die Fertigkeiten (Lesen und/oder Schreiben) zwei Standardabweichungen unterhalb des Niveaus, das aufgrund des chronologischen Alters und der allgemeinen Intelligenz zu erwarten wäre, liegen muss. Im Unterschied zur ICD-10 gilt im Kanton Zug die Standardabweichung von nur 1.5. Somit gewährt der Kanton Zug im Einzelfall mehr Schülerinnen und Schülern NAM als es der Fall wäre bei strikter Anwendung der ICD-10-Kriterien. Folglich lässt sich diese Haltung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz vereinbaren.

Frage 7:

Wie viele Abklärungen zum Thema LRS hat der SPD in den vergangenen 5 Jahren vorgenommen und in wie vielen Fällen der letzten 5 Jahre wurden die Empfehlung für einen Nachteilsausgleich, für eine Lernzielanpassung oder für keine Massnahmen in Zusammenhang mit LRS ausgesprochen (bitte um tabellarische Aufstellung pro Jahr und Gemeinde)?

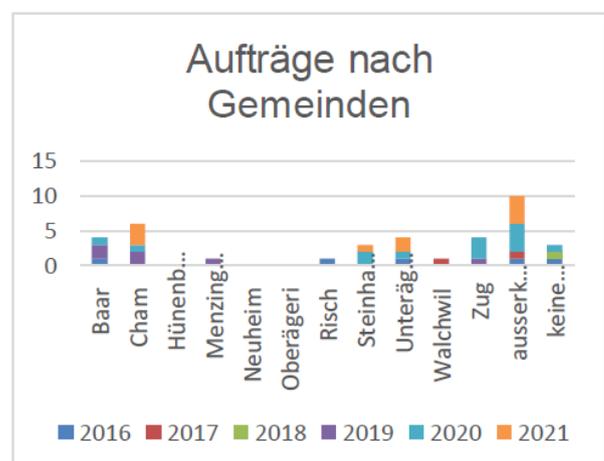
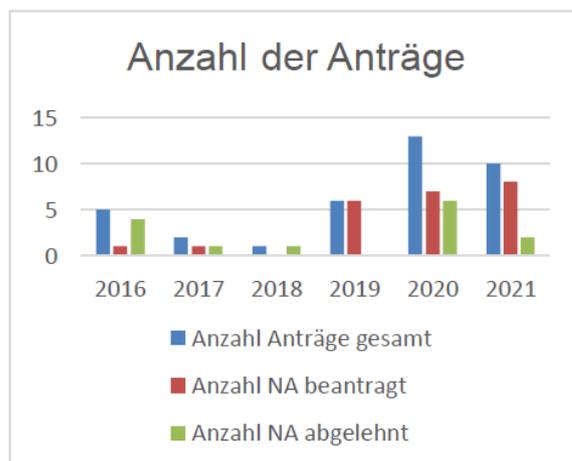
Gemeindliche Schulen						
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Anträge gesamt	8	7	3	7	6	8
Anzahl NA beantragt	8	4	1	5	5	8
Anzahl NA abgelehnt	0	3	2	2	1	0
Zyklus 1 (KG, 1., 2. Kl.)	0	2	0	0	0	0
Zyklus 2 (3. bis 6. Kl.)	4	4	3	6	5	8
Zyklus 3 (Sekundarstufe I)	4	1	0	1	1	0
Baar	0	4	0	0	1	3
Cham	2	2	1	2	0	0
Hünenberg	1	1	0	0	0	0
Menzingen	0	0	0	0	0	1
Neuheim	0	0	0	0	0	0
Oberägeri	2	0	0	1	0	1
Risch	2	0	0	3	1	0
Steinhausen	0	0	0	0	0	1
Unterägeri	0	0	0	1	1	0
Walchwil	1	0	0	0	0	0
Zug	0	0	0	0	3	2





Sekundarstufe II						
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Anträge gesamt	5	2	1	6	13	10
Anzahl NA beantragt	1	1	0	6	7	8
Anzahl NA abgelehnt	4	1	1	0	6	2
Baar	1	0	0	2	1	0
Cham	0	0	0	2	1	3
Hünenberg	0	0	0	0	0	0
Menzingen	0	0	0	1	0	0
Neuheim	0	0	0	0	0	0
Oberägeri	0	0	0	0	0	0
Risch	1	0	0	0	0	0
Steinhausen	0	0	0	0	2	1
Unterägeri	1	0	0	0	1	2
Walchwil	0	1	0	0	0	0
Zug	0	0	0	1	3	0
ausserkantonal	1	1	0	0	4	4
keine Angaben (Dossier geschlossen) ¹	1	0	1	0	1	0

¹ «Keine Angaben (Dossier geschlossen)»: Die Dossiers von Erwachsenen ab dem 26. Altersjahr werden entweder archiviert oder vernichtet. Es besteht dazu eine Archivierungsvereinbarung vom 26.2.2018 mit dem Staatsarchiv. Archiviert werden nur einige wenige, exemplarische Fälle. Auf diese geschlossenen Dossiers hat der SPD keinen Zugriff mehr.



Zur Frage, in wie vielen Fällen der letzten 5 Jahre die Empfehlung für eine Lernzielanpassung oder für keine Massnahme im Zusammenhang mit LRS ausgesprochen wurde, kann der SPD keine Aussagen machen. Denn er beantragt einzig den Bedarf nach Nachteilsausgleich (NA) (NA «ja» oder «nein»). Der Rektor entscheidet, ob der NA tatsächlich gewährt und mit welchen Nachteilsausgleichs- und anderen Massnahmen der Besonderen Förderung dieser umgesetzt wird.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 8. März 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1: Papier «Nachteilsausgleich LRS und Dyskalkulie: Voraussetzungen und Ablauf» vom 21. Mai 2015
- Beilage 2: Papier «Nachteilsausgleich LRS und Dyskalkulie: SPD interne Kriterien» vom 13. März 2018
-